



Berufsausbildungsvertrag
im Ausbildungsberuf
Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnmedizinischer Fachangestellter

Zwischen der Zahnärztin/dem Zahnarzt - Ausbildende/r

Name/Vorname:
Straße:
PLZ, Praxisort:

und der Auszubildenden/dem Auszubildenden

Name/Vorname:
Staatsangehörigkeit:
Straße:
PLZ, Wohnort:
berufliche Vorbildung: Schulabschluss:
geb. am: in
gesetzlich vertreten durch:¹

- die Eltern den Vater die Mutter einen Vormund

Name/Vorname des/der gesetzlichen Vertreter(s):
Straße:
PLZ, Wohnort:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf "Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter" nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung² geschlossen:

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

² Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl.S.1492 ff).

§ 1 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsverordnung drei Jahre.
- (2) Hierauf wird die Ausbildungszeit in der Zahnarztpraxis (Name, Anschrift).....
 vom bis angerechnet ³.
- (3) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am.....und endet am

§ 2 Ärztliche Untersuchung

Mit der Ausbildung der/des jugendlichen Auszubildenden darf nur begonnen werden, wenn diese bzw. dieser

- a) innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 b) eine von diesem Arzt erstellte Bescheinigung der Auszubildenden oder dem Auszubildenden vorliegt.

§ 3 Ausbildungs- und Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Wird die Abschlussprüfung vor Ablauf der unter § 1 Abs. 3 vereinbarten Ausbildungszeit abgelegt, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Tag, an dem das Bestehen der Prüfung bekannt wird.
- (3) Eine Kürzung der Ausbildungszeit ist gem. § 29 Abs. 2 BBiG möglich, wenn die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - auf Antrag der Auszubildenden/des Auszubildenden und der Auszubildenden/des Auszubildenden feststellt, dass zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (4) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

§ 4 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet, vorbehaltlich einer anderen Regelung in § 7 Absatz 2, in der Praxis der/des Auszubildenden statt.

§ 5 Tägliche Beschäftigungszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden, die wöchentliche 40 Stunden.
- (2) Die/der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren. Der Urlaubsanspruch beträgt ⁴ :

³ Hier kann die bei einem anderen zahnärztlichen Auszubildenden im selben Ausbildungsberuf bereits absolvierte Ausbildungszeit angerechnet werden.

⁴ Der Mindesturlaub für Jugendliche nach dem JArbSchG beträgt:
 - 30 Werktage, wenn der Jugendliche am Jahresanfang noch nicht 16 Jahre alt ist
 - 27 Werktage, wenn der Jugendliche am Jahresanfang noch nicht 17 Jahre alt ist
 - 25 Werktage, wenn der Jugendliche am Jahresanfang noch nicht 18 Jahre alt ist
 - Der Mindesturlaub für Volljährige nach dem BUrlG beträgt 24 Werktage.

- Werktage ⁵ im Jahre (anteiliger Urlaub im Jahr des Ausbildungsbeginns)
- Werktage ⁵ im Jahre (Jahresurlaub im Folgejahr)
- Werktage ⁵ im Jahre (Jahresurlaub im Folgejahr)
- Werktage ⁵ im Jahre (anteiliger Urlaub im Jahr des Ausbildungsabschlusses)

- (3) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Die/der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergütungstarifvertrag für Zahn- arztshelferinnen und Zahnmedizinische Fachangestellte, oder, falls ein solcher nicht existiert, nach der Empfehlung der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte.

Sie beträgt derzeit:

im 1. Ausbildungsjahr

im 2. Ausbildungsjahr

im 3. Ausbildungsjahr

- (2) Bei einer Änderung der Ausbildungsvergütung gemäß Vergütungstarifvertrag oder Empfehlung der Berufsorganisation ändert sich die Ausbildungsvergütung entsprechend.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird gesondert vergütet.
- (4) Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
- (5) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Berufsschule wie von der Praxis kann die Ausbildungsvergütung anteilmäßig gekürzt werden.

§ 7 Pflichten der/des Ausbildenden

- (1) Die/der Ausbildende verpflichtet sich insbesondere
- dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich sind;
 - die Berufsausbildung nach dem Ausbildungsplan gem. § 5 der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
 - der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und, die ordnungsgemäße Führung durch entsprechende Abzeichnung regelmäßig (z.B. monatlich) zu überwachen;
 - die/den Auszubildende(n) zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben und durchzuführen sind. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule einschließlich der Pausen wird auf die Beschäftigungszeit angerechnet;

⁵ Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

- der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
 - dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
 - von der/dem jugendlichen Auszubildenden sich eine ärztliche Bescheinigung gem. §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass die/der Auszubildende
 - a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist.
 Unberührt hiervon bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche und volljährige Auszubildende gemäß Unfallverhütungsvorschrift § 4 BvG A 4 i.V. m. § 15 Biostoffverordnung und die Verpflichtung des Ausbildenden, über Maßnahmen zur Immunisierung die/den Auszubildende(n) zu informieren;
 - unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Dem Antrag ist eine Fotokopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG beizufügen;
 - die/den Auszubildende(n) rechtzeitig zu der angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Geht einem Tag, an dem eine schriftliche Abschlussprüfung stattfindet, unmittelbar ein Arbeitstag voran, so ist die/der Auszubildende jeweils auch an diesem Tag freizustellen;
- (2) Auszubildende, die in ausschließlich kieferorthopädisch tätigen Praxen oder in Zahnstationen der Bundeswehr ihre Ausbildung absolvieren, sind für die Dauer von 6 Monaten in eine allgemeinzahnärztlich tätige Ausbildungspraxis zu entsenden. Diese Ausbildungszeit soll in Intervallen von jeweils 3 Monaten im 2. und 3. Ausbildungsjahr absolviert werden. Der Nachweis dieser externen Ausbildung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 8 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er gem. § 7 Absatz 2 freigestellt wird;
- auf Verlangen der/des Ausbildenden die in der Berufsschule geschriebenen Klassenarbeiten, erteilten Zeugnisse und sonstige Prüfungsnachweise vorzulegen;
- das Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig (z. B. monatlich) der/dem Auszubildenden zur Abzeichnung vorzulegen;
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften;

- Geräte, Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- über alle aus der Praxis bekannt gewordenen Umstände und Ereignisse gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren. Ein Bruch der Verschwiegenheitsverpflichtung, und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, stellt nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten dar, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 203 StGB);
- bei Fernbleiben von der praxisbezogenen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem Ausbildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und bei einer Arbeitsunfähigkeit spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen;
- soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gem. §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen, vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der/dem Ausbildenden unaufgefordert vorzulegen. Die/der Auszubildende ist zudem verpflichtet, die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche und volljährige Auszubildende gem. Unfallverhütungsvorschrift § 4 BGV A 4 i.V. m. § 15 Biostoffverordnung durchführen zu lassen;
- sich der Zwischen- und Abschlussprüfung zu unterziehen.

§ 9 Kündigung

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis kann vor seinem Beginn und während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Gegenseitige Schadensersatzansprüche aufgrund der Kündigung vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses oder während der Probezeit sind ausgeschlossen.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Fall des Absatzes 2 unter Angaben von Kündigungsgründen erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- (5) Durch den Tod der/des Ausbildenden wird das Berufsausbildungsverhältnis beendet. Wird die Praxis durch eine(n) Vertreter(in) befristet fortgeführt, so endet das Ausbildungsverhältnis spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Vertretung endet.
- (6) Bei Kündigung wegen Praxisaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes und der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.
- (7) Die vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Anschließendes Arbeitsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis kann in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergeführt werden, wenn dies innerhalb der letzten 6 Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses vereinbart oder das Arbeitsverhältnis stillschweigend von beiden Vertragsparteien aufgenommen wird. Wird die/der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 11 Zeugnis

Die/der Ausbildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden; auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 13 Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Paragraphen getroffen werden.

.....

Vorstehender Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung (bei Minderjährigen vierfach) ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben worden.

....., den,
 (Ort) (Datum)

Ausbildende/Ausbildender:
 (Zahnärztin/Zahnarzt)

Auszubildende/Auszubildender

.....
 (Praxisstempel, Unterschrift)

.....
 (Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:

Vater:
 (Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Mutter:
 (Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Vormund
 (Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Vorstehender Berufsausbildungsvertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

am: unter der Nr.: eingetragen worden.

Vorgemerkt für die Abschlussprüfung: O Sommer..... O Winter

Ärztchammer des Saarlandes
 - Abteilung Zahnärzte -

(Siegel)

Erklärung

zur Einstellung von Auszubildenden

Name der Ausbilderin/des Ausbilders: _____

Alter der Ausbilderin/des Ausbilders: _____

Zahl der Beschäftigten in der Praxis insgesamt: _____

a) _____ Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte

b) _____ Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr

c) _____ Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr

d) _____ Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr

e) _____ Assistent(in)/Name: _____

_____, den _____

Stempel/Unterschrift

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag
Kurzfraqebogen zur Berufsbildungsstatistik

Ausbildende(r) Zahnärztin/Zahnarzt
(Name, Vorname) _____

Auszubildende(r)
(Name, Vorname) _____

1. Hat die/der Auszubildende bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen, wenn sie/er die Ausbildung beginnt? (Mehrfachnennungen möglich)

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

- | | ja | nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierung Jugendlicher EQJ, Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Berufsausbildung

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 6. Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
(bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

2. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?
(d.h. zu mehr als 50%)

Falls ja, bitte Art der Förderung angeben (Mehrfachnennungen möglich)

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Sonderprogramm des Bundes/Landes | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

3. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen?
(Teilzeitausbildung)

ja nein

4. Gehört Ihr Ausbildungsbetrieb zum öffentlichen Dienst?

ja nein

Erläuterungen zum Kurzfragebogen

Warum dieser Kurzfragebogen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Angaben aus dem Kurzfragebogen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG), wie es am 01.04.2007 in Kraft tritt.

Zu 1. Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende Qualifizierungen** und berufliche Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:

1. betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
2. Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
3. und 4. schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind,
5. Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte 8. angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob sich Ihre Auszubildende bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden hat.

6. Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die auch erfolgreich beendet wurde. Dies gilt auch dann, wenn nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
7. Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die *nicht* erfolgreich beendet wurden (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn der jetzige Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abgeschlossen wird.
8. Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Fachhochschulen oder Hochschulen) *abgeschlossen* worden sind. Wenn die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wurde, dann bitte dieses Feld nicht ankreuzen.

Fragen an den Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte

Zu 2. Diese Frage ist vor allem für außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen relevant. Sie betrifft Betriebe nur dann, wenn das abgeschlossene Ausbildungsverhältnis mit einer öffentlichen Förderung bezuschusst wird, die mehr als 50% der Gesamtkosten der Ausbildung abdeckt.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- ▶ zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden, und
- ▶ zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen.

Zu 3. Gemeint sind hier Verkürzungen der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund von Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Zu 4. Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes sind Zahnarztgruppen der Bundeswehr, Zahn-, Mund- und Kieferkliniken und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.